

Immer mehr Kinder mit getrennten Eltern: Dentista Club stellt Rechtstipps zur Verfügung



Einer aktuellen Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 12.08.2011 zufolge sind die Eltern jedes dritten Neugeborenen nicht miteinander verheiratet. Da dies rechtliche Konsequenzen für die Behandlung minderjähriger Patienten nach sich zieht, baten wir RA Dr. Heike Müller (Dentista Beirat Rechtsfragen / Kanzlei Wende Erbsen & Partner in Stuttgart) um Klärung, worauf zu achten ist.

Zu unterscheiden ist zwischen der Einwilligung in die Behandlung und dem Abschluss des zahnärztlichen Behandlungsvertrages.

I. Einwilligung in die Behandlung

Liegt die Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen, d.h. die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite einer Behandlung zu erfassen, nicht vor, ist die Einwilligung durch den/die Sorgeberechtigten zu erteilen. Hierzu gilt:

Steht das **Sorgerecht** lediglich **einem Elternteil** zu (z.B. bei nicht verheirateten Eltern oder bei Getrenntleben, nach Scheidung), genügt dessen Einwilligung in die zahnärztliche Behandlung.

Auch ein **gemeinsames Sorgerecht** (bei verheirateten Eltern, aufgrund von gemeinsamen Sorgeerklärungen) hat jedoch nicht zur Konsequenz, dass zu jeder zahnärztlichen Behandlung die Einwilligung beider Eltern erforderlich ist. Vielmehr genügt bei **Routineeingriffen** (z.B. PZR, Kariesbehandlung, Extraktion von Milchzähnen, herausnehmbare Zahnspange) die (in der Regel konkludente) Einwilligung des erschienenen Elternteils in die Behandlung. Bei **schwereren, mit gewissen Risiken verbundenen Eingriffen** (z.B. Wurzelbehandlung mit Leitungsanästhesie, Zahnersatzbehandlung, fest sitzende Zahnspange), muss sich die behandelnde Zahnärztin darüber vergewissern, dass der erschienene Elternteil die Ermächtigung zur Einwilligung des anderen Teils besitzt. Die Zahnärztin darf insoweit jedoch darauf vertrauen, dass die Auskunft des erschienenen Elternteiles wahrheitsgemäß ist. Lediglich bei **gravierenden Eingriffen mit erheblichen und schweren Risiken** (z.B. schwere kieferchirurgische Eingriffe) ist die Aufklärung und Einwilligung **beider** Elternteile erforderlich. Die Zahnärztin muss hier nicht nur bei dem erschienenen Elternteil nachfragen, ob der andere Elternteil mit dem geplanten Eingriff einverstanden ist, sondern sie muss sich über das (möglichst schriftliche) Einverständnis des nicht erschienenen Elternteils Gewissheit verschaffen. Handelt es sich um **dringende Eilentscheidungen und Notmaßnahmen** (z.B. Zahnbehandlung nach Trauma) ist die Aufklärung und Einwilligung des anwesenden Elternteils ausreichend.

☞ **In der Regel wird es sich bei zahnärztlichen/kieferorthopädischen Eingriffen um Routineeingriffe bzw. allenfalls um schwerere Eingriffe handeln, für die die Einwilligung des anwesenden Sorgeberechtigten grundsätzlich ausreichend ist.**

II. Zustandekommen des Behandlungsvertrages

Von der Einwilligung in die Behandlung ist das Zustandekommen des Behandlungsvertrages zu unterscheiden.

Der zahnärztliche Behandlungsvertrag wird nicht etwa durch den erschienenen Elternteil bzw. die erschienen Eltern **in Vertretung für** den minderjährigen Patienten abgeschlossen, sondern zwischen der Zahnärztin und dem in der Praxis erschienen Elternteil **in eigenem Namen** oder – soweit beide Eltern erscheinen – den Eltern **gemeinsam in deren Namen** für das Kind, das aus dem Behandlungsvertrag berechtigt ist (Vertrag zugunsten Dritter).

☞ **Das Zustandekommen des Behandlungsvertrages hängt deshalb nicht vom Bestehen des elterlichen Sorgerechts des in der Praxis Erschienenen ab. Vielmehr ist derjenige zahlungspflichtig, der den Behandlungsvertrag unterzeichnet hat.**

Kommt lediglich ein Elternteil in die Praxis und unterzeichnet den Behandlungsvertrag, ist in jedem Falle dieser aus dem Vertrag verpflichtet.

Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, wird durch den Vertrag nicht nur der in der Praxis erschienene Ehegatte verpflichtet, sondern **auch (!)** der nicht anwesende Ehegatte (Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs), es sei denn, es handelt sich um eine den ehelichen Lebensverhältnissen nicht adäquate, weil zu kostspielige Behandlung (z.B. besondere Brackets).

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, gibt es dagegen keine Rechtsvorschrift, wonach ein Sorgeberechtigter den anderen Sorgeberechtigten **im Außenverhältnis** zu Dritten vertraglich verpflichten kann. Unterzeichnet ein sorgeberechtigter Elternteil den Behandlungsvertrag, kann er unabhängig von seiner Bar-Unterhaltspflicht, also unabhängig davon, ob er **im Innenverhältnis** zum anderen Elternteil zur Übernahme der Behandlungskosten verpflichtet ist, aus dem Behandlungsvertrag in Anspruch genommen werden.

Kommt ein Großelternteil oder kommen beide Großeltern mit dem Kind in die Praxis, gilt letztlich nichts anderes. Derjenige, der in der Praxis erscheint und den Behandlungsvertrag unterzeichnet, ist im Zweifel auch zahlungspflichtig aus dem Behandlungsvertrag.

Für den Fall, dass der in der Praxis mit dem Kind Erschienene nicht der intern Kostentragungspflichtige ist, empfehlen wir die formularmäßige Angabe eines ggf. vom Unterzeichnenden abweichenden Zahlungspflichtigen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass dieser (außer bei verheirateten Eltern) die Begleichung der Liquidation verweigern darf, da er den Behandlungsvertrag nicht selbst unterzeichnet hat (unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter). Wird die Bezahlung verweigert, richtet sich der Vergütungsanspruch ausschließlich gegen denjenigen, der den Behandlungsvertrag unterzeichnet hat. Deshalb ist darauf zu achten, dass auch immer dessen vollständiger Name und dessen Adresse vorliegen.

III. Unsere Empfehlung

Um die Frage nach der Einwilligungsbefugnis und die Zahlungspflicht aus dem Behandlungsvertrag möglichst rechtssicher zu lösen, empfehlen wir folgende Vereinbarungen:

Beispiel für die Einwilligung:

Hiermit erteile ich die Einwilligung in folgende Behandlung meines/unseres Kindes:

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das elterliche Sorgerecht für mein/unser Kind habe.

Für den Fall, dass gemeinsames Sorgerecht besteht, bestätige ich, dass auch mein Ehepartner/der andere sorgeberechtigte Elternteil mit der vorstehenden Behandlung einverstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Soweit zuzahlungspflichtige Leistungen oder sonstige privat-zahnärztliche Leistungen abgerechnet werden sollen, empfiehlt sich das Aufsetzen eines gesonderten Behandlungsvertrages, der u. a. den „Zahlungspflichtigen“ ausweist.

Formulierungsbeispiel:

Ich

Name

wünsche eine optimierte zahnmedizinische Behandlung laut individuellem Behandlungsplan für mein/unser Kind

Name _____

Abweichender Zahlungspflichtiger:

Name

Rechnungsadresse

Versicherung/Versicherungsnummer

Mir ist bekannt, dass ich zur Übernahme der Behandlungskosten verpflichtet bin, sollte der tatsächlich Zahlungsverpflichtete seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dr. Heike Müller
Kanzlei Wende | Erbsen & Partner
Marienstrasse 41
70178 Stuttgart
h.mueller@we-er.de